



MERKBLATT betreffend die Finanzierung von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Kanton Basel-Stadt für Gäste und Angehörige, gültig ab 1. Januar 2024

Grundsätzliches

Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹ fördert der Kanton Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (TNP) zugunsten von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Vergütung der Pflegekosten ist sowohl im Bundesgesetz über die Krankenversicherung² sowie der Verordnung über die Krankenversicherung³ geregelt. Der Kanton Basel-Stadt fördert das Angebot der TNP seit vielen Jahren im Sinne eines Gesamtangebotes an Pflege und Betreuung für ältere Menschen und zur Entlastung der Angehörigen. Der Besuch einer TNP soll für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt zugänglich sein. Voraussetzung für die Nutzung ist eine ärztliche Bescheinigung über den Bedarf.

Die Kosten der TNP werden anteilmässig auf die Krankenversicherer, den Kanton, bzw. die Gemeinden Riehen/Bettingen, sowie die Gäste aufgeteilt.

Tarife der Krankenversicherer

Die Gäste der TNP müssen gemäss ihrem Pflegebedarf, analog einem Eintritt in ein Pflegeheim, eingestuft werden (nachfolgend Pflegestufe genannt). Der Beitrag der Krankenversicherer an die Tagestaxen ist ein entsprechend der Pflegestufe festgesetzter Betrag. Die Beiträge der Krankenversicherer je Pflegestufe sind in Art. 7a Abs. 3 KLV⁴ geregelt.

Beitrag des Kantons, bzw. der Gemeinden Riehen/Bettingen an die TNP

Der Kanton hält am Grundsatz einer Mitfinanzierung der TNP als Gesamtangebot, d.h. als Angebot im Sinne eines Mix an Pflege- und Betreuungsleistungen inkl. Alltagsgestaltung und Aktivierung fest. Dementsprechend sind die TNP so organisiert, dass zur Abdeckung des Gesamtbedarfs sowohl genügend Pflege- wie auch genügend Betreuungspersonal anwesend ist.

Den grössten Anteil der Finanzierung der TNP übernimmt der Kanton bzw. die Gemeinden Riehen oder Bettingen. Voraussetzungen für diese Mitfinanzierung ist neben der ärztlichen Bescheinigung für den Bedarf zusätzlich der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Da der durchschnittliche Grundaufwand der Tagesgäste in der Regel für alle gleich hoch ist, gleicht der Kanton die je nach Pflegestufe unterschiedlich hohen Krankenversichererbeiträge aus.

Eigenbeitrag der Gäste von TNP

Da der durchschnittliche Grundaufwand für alle Tagesgäste ungefähr gleich hoch ist, wird der Taxbeitrag der Gäste für pflegerische, betruerische und aktivierende Leistungen zusammengefasst und ist ebenfalls für alle gleich hoch.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt für Gäste der TNP ein einheitlicher Taxbeitrag in Höhe von 47.00 Franken pro Tag in allgemeinen TNP bzw. 60.50 Franken pro Tag in spezialisierten TNP.

¹ Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)

² Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)

³ Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

⁴ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.32)